



Eingang – FB 230/231	
12. MRZ. 2018	FBI <i>[Signature]</i>
Sachbearbeiter/in	
Unser Zeichen:	

Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Landkreises Darmstadt-Dieburg
Jägertorstraße 207
64276 Darmstadt



Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Ihr Ansprechpartner:
Zimmernummer:
Telefon/ Fax:
E-Mail:
Datum:

I 16 - 33 f 02 - 2 -

FB 230
19. Februar 2018
Christian Lettmann
2.41
06151 12 6504 / 12 4610
christian.lettman@rpda.hessen.de
7. März 2018

1. Nachtragswirtschaftsplan und 2. Nachtragswirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 des Eigenbetriebs Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg

Der Kreistag hat den 1. Nachtrag am 01.11.2017 und den 2. Nachtrag am 11.12.2017 beschlossen. Die Nachtragswirtschaftspläne enthalten genehmigungspflichtige Teile (höhere Kreditaufnahmen) und einen gegenüber der ursprünglichen Planung um 1,3 Mio. EUR erhöhten Jahresverlust.

Nachfolgend erhalten Sie die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen zu den in den Beschlüssen über den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2017 und 2. Nachtragswirtschaftsplan 2017 des Sondervermögens „Kreiskliniken Darmstadt-Dieburg“ vorgesehenen Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen und Kassenkrediten.

I. Genehmigung zum 1. Nachtragswirtschaftsplan 2017

Hiermit genehmige ich

- den Gesamtbetrag der im Beschluss über den 1. Nachtragswirtschaftsplan des Sondervermögens „Kreiskliniken Darmstadt - Dieburg“ für das Wirtschaftsjahr 2017 vorgesehenen Kredite in Höhe von

4.312.878,00 EUR

(i. W.: "Vier Millionen dreihundertzwölftausendachtundachtundsiebzig Euro")

die durch den 1. Nachtrag von ursprünglich 3.047.953,00 EUR um 1.264.925,00 EUR erhöht wurden, gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit den §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegiengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

2. den Gesamtbetrag der im vorgenannten Beschluss vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

47.150.000,00 EUR

(i. W.: "Siebenundvierzig Million hundertfünfzigtausend Euro")

die durch den 1. Nachtrag nicht geändert wurden, gem. § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 102 Abs. 4 HGO;

3. den im vorgenannten Beschluss festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

25.000.000,00 EUR

(i.W.: „Fünfundzwanzig Millionen Euro“)

die durch den 1. Nachtrag nicht geändert wurden, gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

II. Genehmigung zum 2. Nachtragswirtschaftsplan 2017

Hiermit genehmige ich

1. den Gesamtbetrag der im Beschluss über den 2. Nachtragswirtschaftsplan des Sondervermögens „Kreiskliniken Darmstadt - Dieburg“ für das Wirtschaftsjahr 2017 vorgesehenen Kredite in Höhe von

4.312.878,00 EUR

(i. W.: "Vier Millionen dreihundertzwölftausendachthundertachtundsiebzig Euro")

die durch den 2. Nachtrag nicht geändert wurden, gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit den §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO);

2. den Gesamtbetrag der im vorgenannten Beschluss vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

47.150.000,00 EUR

(i. W.: "Siebenundvierzig Million hundertfünfzigtausend Euro")

die durch den 2. Nachtrag nicht geändert wurden, gem. § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 102 Abs. 4 HGO;

3. den im vorgenannten Beschluss festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von

25.000.000,00 EUR

(i.W.: „Fünfundzwanzig Millionen Euro“)

die durch den 2. Nachtrag nicht geändert wurden, gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 115 Abs. 1 und 3 sowie 105 Abs. 2 HGO.

III. Feststellungen zum 1. Nachtragswirtschaftsplan und 2. Nachtragswirtschaftsplan 2017

Durch den 1. Nachtrag sind keine Veränderungen im Erfolgsplan vorgesehen. Der Jahresverlust beträgt weiterhin 6.106,2 TEUR.

Die Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan steigen um 1.264.925 EUR, da neben Mehrkosten für die Erweiterung OP-Leistungen (471.000 EUR) auch ein bebautes Grundstück (760.000 EUR) neben den Kreiskliniken in Jugenheim erworben werden soll.

Die Finanzierung erfolgt durch eine höhere Kreditaufnahme.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen und der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt gegenüber der Festsetzung im Wirtschaftsplan 2017 unverändert.

Durch den 2. Nachtrag erhöht sich der Jahresverlust im Erfolgsplan um 1.284.886 EUR auf 7.391.041 EUR. Dies ist hauptsächlich zurückzuführen auf Mindereinnahmen aus Krankenhausleistungen.

Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kreiskliniken ist weiterhin gegeben, da durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg Zuweisungen zum Verlustausgleich geleistet werden.

Im Vermögensplan sind keine Änderungen vorgesehen.

In der Finanzplanung sind die Zuweisungen zum Verlustausgleich angepasst worden. Es wird jetzt davon ausgegangen, dass die Verluste im nächsten Jahr bei 4,7 Mio. EUR (2018) und in den darauffolgenden Jahren unverändert bei 4,0 Mio. EUR (2019) und 3,0 Mio. EUR (2020) liegen werden. Erhöhte Zuweisungen an die Kreiskliniken können die Konsolidierung der Kreisfinanzen beeinflussen.

Für eine nachhaltige Konsolidierung des Kreishaushalts bleibt es erforderlich, auch bei den Eigenbetrieben, wie den Kreiskliniken, entscheidende Prozesse anzustoßen, um ohne finanzielle Hilfen des Kreises auszukommen.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird in den Wirtschaftsplänen der Kreiskliniken auf 25,0 Mio. EUR festgesetzt. In welcher Höhe eine Liquiditätssicherung durch den Eigenbetrieb nach § 105 HGO eigentlich erforderlich ist, lässt sich aus den vorgelegten Unterlagen nicht nachvollziehen.

Für das nächste Wirtschaftsjahr bitte ich, eine auf das Jahr abgegrenzte Liquiditätsplanung vorzulegen. Damit soll von der Rechtsaufsicht beurteilt werden können, in welcher Höhe ein Kassenkredit überhaupt notwendig scheint.

Diese Verfügung ist gemäß § 29 Abs. 3 der Hessischen Landkreisordnung dem Kreistag in geeigneter Form mitzuteilen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37,64293 Darmstadt erhoben werden.

Im Auftrag

Horst Kreher

